

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.80 vom 15. Dezember 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2017.80](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2017.80)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.80 du 15 décembre 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.80 del 15 dicembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 4. Januar 2016 sowie aus den §§ 10 und 12 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100) und § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100). Wie sich aus dem Nachfolgenden ergibt, ist das Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Für die Abschreibung des Verfahrens einschliesslich des Kostenentscheids ist gemäss § 45 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) der Verfahrensleiter zuständig.

1.2 Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem grundsätzlich berührt. Die Legitimation zum Rekurs gegen den angefochtenen Entscheid setzt weiter auch ein schutzwürdiges Rechtsschutzinteresse an dessen Aufhebung oder Abänderung voraus (§ 13 Abs. 1 VRPG). Das schutzwürdige Interesse muss nicht nur bei der Rekurseinreichung, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung aktuell und praktisch sein. Damit soll vermieden werden, dass ein Rechtsmittel zur Beurteilung einer rein abstrakten Rechtsfrage ergriffen wird. Auf das Erfordernis des aktuellen Interesses wird indessen ausnahmsweise verzichtet, wenn sich der gerügte Eingriff jederzeit wiederholen kann, seine rechtzeitige Überprüfung auf dem Rechtsmittelweg jedoch wegen der Dauer des Verfahrens kaum je möglich und deshalb kein endgültiger Entscheid in Grundsatzfragen herbeizuführen ist (Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 500; Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, BJM 2005 S. 277, 292 f.; BGE 142 I 135 S. 143 E. 1.3.1; VGE VD.2015.268 vom 23. Juni 2016 E. 1.3 mit Hinweisen).

1.3 Nachdem der Rekurrent mittlerweile seine Wiederholungsprüfung erfolgreich bestanden hat, kann ihm das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) erteilt werden. Damit ist das Rechtsschutzinteresse an der Überprüfung seiner ersten, nicht erfolgreich bestandenen Prüfung grundsätzlich dahingefallen.

Mit seinen Eingaben vom 25. Mai und 6. August 2017 machte der Rekurrent aber geltend, ein praktisches Interesse an der Beurteilung seines Rekurses zu haben, weil er aufgrund des angefochtenen Prüfungsentscheids ein Wiederholungsjahr absolvieren muss, was seinen beruflichen Werdegang hinsichtlich der Verschiebung der Rekrutenschule und dem Zeitpunkt eines Einstiegs ins Studium beeinflusst habe. Zudem habe das Wiederholungsjahr auch Zusatzkosten generiert, da er ein Praktikumsalär anstelle eines Mindestalärs erzielt habe. Daran vermag aber auch ein Entscheid im vorliegenden Verfahren nichts zu ändern.

Soweit der Rekurrent mit seinem entsprechenden Hinweis auf einen allfälligen Schadenersatzanspruch verweisen wollte, ist festzustellen, dass ein massgebendes Rechtsschutzinteresse im vorliegenden Verfahren auch nicht mit allfälligen Schadenersatzansprüchen begründet werden kann. Soweit der Rekurrent der Auffassung sein sollte, aufgrund der Verlängerung seiner beruflichen Ausbildung einen Schaden erlitten zu haben, wäre diese Frage vielmehr vorfrageweise in einem auf dem Zivilweg auszutragenden Haftungsprozess zu beurteilen (vgl. BGE 118 Ia 488 E. 1c S. 491). Somit besteht heute kein praktisches Interesse mehr an einer Regelung des Streitgegenstands.

Auch ist mit der nun abgeschlossen Lehrausbildung ausgeschlossen, dass sich die Frage für den Rekurrenten jederzeit wieder stellen kann; sie könnte höchstens bei anderen künftigen Kandidaten bedeutsam werden. Ist allerdings eine Prüfungswiederholung zulässig, verbleibt einem potentiellen Rekurrenten jeweils die Möglichkeit, den Rechtsmittelentscheid abzuwarten, bevor er sich erneut der Prüfung stellt. Entscheidet er sich dafür, schon früher ein weiteres Mal zur Lehrabschlussprüfung anzutreten, kann er sich nicht darauf berufen, die gerichtliche Überprüfung des angefochtenen Prüfungsentscheids könne nie rechtzeitig erfolgen (BGE 118 Ia 488 E. 3b S. 494). Damit kann im vorliegenden Fall nicht vom Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses abgesehen werden.

Mangels aktuellem Rechtsschutzinteresses ist das Verfahren daher als gegenstandslos abzuschreiben (vgl. dazu: Rhinow et al., Öffentliches Prozessrecht, 3. Aufl., Basel 2014, Rz. 1677; Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 447, 467; Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 292; VGE VD.2016.40 vom 21. Juni 2016 E. 1.2, VD.2014.128/134 vom 2. Oktober 2014 E. 1.2, vgl. für das Bundesrecht BGE 137 I 23 E. 1.3.1 S. 24).

## **E. 2**

2.1 Wird ein Verfahren abgeschrieben, richtet sich die Kostenverteilung je nach Lage des Einzelfalls danach, wer das Rekursverfahren veranlasst hat, wie das Verfahren mutmasslich ausgegangen wäre und bei welcher Partei die Gründe eingetreten sind, welche das Verfahren gegenstandslos werden liessen. Zu prüfen ist in erster Linie, wie aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds hätte entschieden werden müssen (Beusch, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, St. Gallen 2008, Art. 63 N 16; Maillard, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich 2009, Art. 63 N 17; VGE VD.2016.247 vom 7. August 2017 E. 2.1; vgl. zu Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO: Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 107 N 16). Bei der Beurteilung der Kostenfolgen im Rekursverfahren muss der angefochtene Entscheid aber bloss einer summarischen Prüfung unterzogen werden (Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, Basel 2003, S. 198; VGE VD.2015.62 vom 1. Dezember 2015 E. 2.1, VD.2012.104 vom 31. Januar 2013 E. 2.1; BGer 1C\_635/2015 vom 10. August 2017 E. 2.1).

2.2 Vorliegend ist ein Rekurs gegen die Bewertung von Prüfungsergebnissen zu beurteilen. Beim Entscheid, ob die zur Lehrabschlussprüfung antretenden Schüler die für einen Informatiker EFZ mit Fachrichtung Applikationsentwicklung erforderlichen Kenntnisse haben, verfügen Examinierende über einen erheblichen Beurteilungsspielraum (vgl. statt

vieler BGE 136 I 229 E. 5.4.2 S. 237; VGE VD.2011.215 vom 17. Januar 2013 E. 1.2). Der Rechtsmittelinstanz sind in der Regel nicht alle für die Bewertung von Examensleistungen massgeblichen Faktoren bekannt. Sie ist insbesondere nicht in der Lage, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen des Rekurrenten sowie der Leistungen der übrigen Kandidierenden zu machen (vgl. Egli, Gerichtlicher Rechtsschutz bei Prüfungsfällen: Aktuelle Entwicklungen, in: ZBl 2011 538 S. 556; Schindler/Louis, Erstinstanzlicher Rechtsschutz gegen universitäre Prüfungsentscheidungen, in: ZBl 2011 509 S. 511 und Schindler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., Art. 49 N 11). Die Beurteilung von Examensleistungen erfordert zudem häufig besondere Fachkenntnisse, die der oberen Instanz fehlen. Zudem birgt die Abänderung einer Examensbewertung die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber anderen Kandidierenden in sich (vgl. BGE 106 Ia 1 E. 3c S. 2; BVGE 2010/11 E. 4.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.